



Abdruck

Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg

EINGEGANGEN
21. NOV. 2011
RAe Steckbeck & Ruth

In der Verwaltungsstreitsache

[REDACTED]

- Antragsteller -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Steckbeck & Ruth
Leipziger Platz 1, 90491 Nürnberg

gegen

Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf

- Antragsgegnerin -

beteiligt:
Regierung der Oberpfalz
als Vertreter des öffentlichen Interesses
Postfach, 93039 Regensburg

wegen

Asyl und Abschiebungsschutz
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg, 7. Kammer, durch den Vizepräsidenten Mages als Einzelrichter ohne mündliche Verhandlung

am 31. Oktober 2011

folgenden

Beschluss:

- I. Die aufschiebende Wirkung der Klage gegen Ziffer 4 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 12.10.2011 wird angeordnet.
- II. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.
Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe:

I.

Der am () 1980 geborene Antragsteller ist nach seinen Angaben äthiopischer Staatsangehöriger. Er will sein Heimatland am 6.4.2008 von Addis Abeba aus mit dem Flugzeug nach Frankfurt verlassen haben. Am 2.3.2011 wurde er gemäß dem Dubliner Übereinkommen aus Oslo nach Deutschland rücküberstellt.

Bei seiner Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 11.7.2011 gab der Antragsteller an, er möchte nicht nach Äthiopien zurück, weil Homosexuelle dort als Kriminelle angesehen würden. Es gäbe keine Toleranz. Sein Freund und er hätten im College Bedrohungen und Einschüchterungen erlebt. Sie seien beschimpft und bespuckt worden. Sie hätten sich heimlich verhalten. Sie hätten in einem Zimmer zusammengewohnt und seien dort erwischt worden von anderen Studenten. Sie seien mittels SMS bedroht worden und als Außenseiter angesehen worden. Er habe keine Strafe bekommen, weil er nicht angezeigt worden sei. Er habe immer in Angst leben müssen und Bedrohungen und Einschüchterungen befürchtet. Persönlich hätten sie ihm nichts getan. Sie hätten versteckt gelebt und keinen Kontakt zur Gesellschaft gehabt. Es habe Lebensgefahr für ihn bestanden, wenn eine Person keine Toleranz habe.

Mit Bescheid vom 12.10.2011 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter als offensichtlich unbegründet ab (Ziffer 1) und stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft offensichtlich nicht vorliegen (Ziffer 2). Darüber hinaus stellte es fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 - 7 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) nicht vorliegen (Ziffer 3). In Ziffer 4 des Bescheides wurde der Antragsteller zum Verlassen der Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung aufgefordert, andernfalls werde er nach Äthiopien abgeschoben.

Auf die Begründung des Bescheids wird Bezug genommen.

Mit am 24.10.2011 bei Gericht eingegangenem Schriftsatz erhob der Antragsteller Klage. Gleichzeitig beantragte er,

die aufschiebende Wirkung der Klage gegen Ziffer 4 des angefochtenen Bescheides des Bundesamtes gem. § 80 Abs. 5 VwGO anzuordnen.

Zur Begründung wurde im wesentlichen ausgeführt, der Antragsteller sei homosexuell. Er habe dies in seiner Anhörung glaubhaft und widerspruchsfrei dargestellt. Ebenso glaubhaft habe er in Übereinstimmung mit den Auskünften geschildert, dass er seine sexuelle Prägung in Äthiopien geheim gehalten habe und nur so – unter Hinnahme des Ausschlusses aus der Gesellschaft – habe überleben können. Homosexualität werde in Äthiopien bestraft und sei gesellschaftlich geächtet. Der Bericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 13.7.2010 beschreibe Kampagnen gegen sexuelle Minderheiten und die Tabuisierung. Die Frage der Behandlung von Homosexuellen in Äthiopien durch die staatlichen Behörden und das gesellschaftliche Umfeld rechtfertige eine Abweisung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet nicht. Diese Frage bedürfe der Klärung in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren.

Die Antragsgegnerin beantragt unter Bezugnahme auf den angefochtenen Bescheid,

den Antrag abzulehnen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten und die vorgelegte Behördenakte Bezug genommen.

II.

Der zulässige Antrag ist begründet. Die Voraussetzungen für die Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet liegen nicht vor.

Nach § 30 Abs. 1 AsylVfG ist ein Asylantrag offensichtlich unbegründet, wenn die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter und die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG offensichtlich nicht vorliegen. Davon kann nur ausgegangen werden, wenn sich auf Grund eines unzweifelhaft feststehenden Sachverhalts die Abweisung des Asylbegehrens nach allgemein anerkannter Rechtsauffassung geradezu aufdrängt. Dabei sind an die Aufklärung des Sachverhalts hohe Anforderungen zu stellen.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat die offensichtliche Unbegründetheit im Wesentlichen damit begründet, dass dem Antragsteller wegen seiner Homosexualität in Äthiopien nichts passiert sei und deshalb die Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 AsylVfG vorlägen. Die Abweisung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet drängt sich hier aber nicht auf. Nach der vom Antragsteller vorgelegten Stellungnahme der Schweizerischen Flüchtlingshilfe „Äthiopien: Homosexualität“ ist Homosexualität illegal. Personen, die ihre Homosexualität zeigen, würden inhaftiert und in Haft schweren körperlichen Strafen und Folter ausgesetzt. Bei dieser Sachlage bedarf es noch einer weiteren Klärung im Rahmen der mündlichen Verhandlung.

Kosten: § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylVfG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Mages